

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 10. November 2009

Nummer 50

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale), Baalberge, Biendorf, Peißen, Poley, Preußlitz, Wohlsdorf,

- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Baalberge zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) **660**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Baalberge zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) – Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 15. Juni 2009 **675**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Baalberge durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 15. Juni 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **679**

- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Biendorf zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) **680**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Biendorf zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) - Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 3. August 2009 **692**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Biendorf durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 3. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **696**

- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Peißen zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) **697**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Peißen zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) - Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 16. Juni 2009 **717**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Peißen durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 16. Juni 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **720**
- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Poley zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) **721**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Poley zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) - Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 5. August 2009 **735**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Poley durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 5. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **739**
- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Preußnitz zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) **740**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Preußnitz zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) - Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 5. August 2009 **755**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Preußnitz durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 5. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **759**
- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wohlsdorf zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) **760**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Wohlsdorf zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) - Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 3. August 2009 **772**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Wohlsdorf durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 3. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **776**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer
209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70
EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale), Baalberge, Biendorf, Peißen, Poley, Preußlitz, Wohlsdorf,

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Baalberge zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale)**

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Baalberge am 25. Februar 2009 beschlossen, die Gemeinde Baalberge aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Ein Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA wurde durchgeführt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 2. April 2009 der Eingliederung der Gemeinde Baalberge in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Baalberge folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Baalberge wird zum 01. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Baalberge auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Baalberge haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Baalberge, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Baalberge amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3 **Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Baalberge gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. ²Die eingegliederte Gemeinde Baalberge führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Baalberge sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4 **Ortschaftsverfassung**

- (1) ¹Für die eingegliederte Gemeinde Baalberge wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Baalberge die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.
⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.
⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.
⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Baalberge nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5 **Wahrung der Eigenart**

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Baalberge im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören.
²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,

- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 Euro pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

⁶Der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) ¹Folgende Angelegenheiten die ausschließlich die Ortschaft Baalberge betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Baalberge an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Baalberge an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Baalberge in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.

²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Baalberge gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Baalberge nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Baalberge berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Baalberge bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Baalberge nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Baalberge wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.
²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Baalberge durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

§ 10 Investitionen

- (1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Baalberge vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die laut **Anlage 5** durch die einzugliedernde Gemeinde Baalberge begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Baalberge die in der **Anlage 6** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der Haushaltslage möglichst bis zum 31.12.2014 vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- (1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Baalberge richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Baalberge zugeordnet werden.

§ 12 Schulwesen

¹Die Stadt Bernburg (Saale) sichert durch entsprechende Bestimmung der Schuleinzugsbezirke im Rahmen der Haushaltslage, den Bestand der Grundschule in Baalberge. ²Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, aber spätestens zum 31. Dezember 2015.

³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 13 **Kindertagesstätte und Hort**

¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte und des Hortes der aufzulösenden Gemeinde Baalberge. ²Die Beibehaltung der Kindertagesstätte und des Hortes ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. ³Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. ⁴Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 14 **Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Baalberge besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Baalberge wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Baalberge bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 15 **Straßenumbenennung**

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 16 **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Baalberge Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Baalberge als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.

- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Baalberge aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.
- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 17 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des GemeindeneugliederungsGrundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40).

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung ist einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt zu machen.
Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Baalberge, den 30. April 2009	gez. Ralf Dietrich Bürgermeister	(Siegel)
--	-------------------------------------	----------

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), den 30. April 2009	gez. Henry Schütze Oberbürgermeister	(Siegel)
--	---	----------

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1 Satzungen

Anlage 5 zu § 10 Abs. 2 Begonnene Baumaßnahmen

Anlage 6 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen

Anlagen Baalberge

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

Einrichtungen

- Kindertagesstätte und Hort
- Grundschule

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Baalberge

a) Mitgliedschaften und Beteiligungen:

1. enviaM
2. Gasversorgung MITGAS
3. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethen
4. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ Trinkwasser und Abwasser
5. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
6. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
7. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
9. Kommunaler Schadenausgleich
10. Gartenbauberufsgenossenschaft

b) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag

**Anlage 3 zu § 6 Abs. 3
Bewegliches und unbewegliches Vermögen**

(a) unbewegliches Vermögen:

Gebäude:

-	Grundschule, Umgehungsstr.	2.028 m ²	Fl. 5 Flst. 66/1 Fl. 5 Flst. 67/2 Fl. 5 Flst. 68/3 Fl. 5 Flst. 68/5
-	Kindertagesstätte, Umgehungsstr.	3.552 m ²	Fl. 5 Flst. 1000

sonstige Flächen

-	Friedhof	14.355 m ²	Fl. 5 Flst. 25
-	Spiel- und Bolzplatz Kolonie	4.990 m ²	Fl. 6 Flst. 157
-	ehem. Spielplatz am Sportplatz	1.678 m ²	Fl. 6 Flst. 4/2

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz)

Eigentümer Gemeinde Baalberge	Flur	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	005	00128/000
	005	00129/002
	005	00257/000
	005	01000/000
Wohnbaufläche	001	00005/017
	005	00042/000
	006	00002/079
	006	00062/000
Handels- u. Dienstleistungsfläche	006	00002/080
Industrie- u. Gewerbefläche	005	01043/000
Grünfläche	001	00005/028
	002	00037/001
	002	00046/000
	005	00078/009
	005	00256/004
	005	00258/000
	005	01048/000
	006	00002/052
	006	00002/085
	006	00003/044
	006	00110/000
	006	01057/000

Straßenverkehr

Flur	Flurstücksnr.
001	00005/009
001	00013/001
001	00013/007
001	00013/001
001	00089/010
001	00042/000
001	00050/000
001	00056/001
001	00056/002
002	00047/000
002	00120/000
002	00124/000
002	00126/000
003	00005/005
003	00005/010
003	00140/000
005	00058/000
005	00058/000
005	00078/006
005	00088/000
005	00151/001
005	00152/006
005	00152/007
005	00260/000
005	00264/000
005	00272/000
005	00351/000
005	01050/000
005	01077/000
006	00002/047
006	00002/048
006	00002/051
006	00002/065
006	00002/066
006	00002/067
006	00002/073
006	00002/086
006	00003/010
006	00003/016
006	00003/018
006	00004/012
006	00005/001
006	00019/003
006	00020/001
006	00021/000
006	00037/012
006	00037/020
006	00037/024
006	00037/027
006	00038/003

	Flur	Flurstücksnr.
	006	00042/001
	006	00048/000
	006	00063/004
	006	00149/000
	006	01007/000
	006	01009/000
	006	01011/000
	006	01016/000
	006	01017/000
	006	01021/000
	006	01040/000
	006	01041/000
	006	01054/000
Weg	001	00051/000
	002	00119/000
	003	00079/001
	003	00091/000
	003	00093/000
	003	00093/000
	003	00140/000
	003	00140/000
	004	00021/000
	004	00031/000
	004	00063/000
	005	00156/007
	005	00157/000
	005	00205/000
	005	00206/001
	005	00256/004
	005	00256/006
	005	00259/000
	006	00039/000
	006	00149/000
	006	00149/000
Platz	006	00004/006
Landwirtschaft	001	00047/000
	001	00051/000
	002	00021/002
	002	00021/005
	002	00074/002
	002	00080/003
	002	00080/003
	002	00122/000
	002	00123/000
	002	00124/000
	002	00130/000
	002	00130/000

	Flur	Flurstücksnr.
	003	00093/000
	004	00060/000
	004	00061/000
	005	00156/006
	005	00156/007
	005	00157/000
	005	00157/000
	005	00157/000
	006	00063/004
	006	00081/004
	006	00149/000
	006	00156/002
Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft	002	00130/000
Gehölz	001	00047/000
	002	00075/002
	002	00125/001
	002	00125/003
	003	00093/000
	003	00102/001
	004	00061/000
	004	00062/000
	005	00156/002
	006	00004/017
stehendes Gewässer	002	00075/002
	002	00076/000
	002	00080/001
Wasserlauf	002	00074/001
	002	00075/001
	002	00080/002
	002	00080/003
	002	00123/000
	002	00125/002
	002	00125/003
	002	00125/004
	002	00130/000
	005	00156/001
	005	00156/003
	005	00156/004
	005	00171/000
	006	00007/001
	006	00007/002
	006	00081/001
	006	00081/002
	006	00081/003
	006	00156/001
Sumpf	Flur	Flurstücksnr
	002	00075/002
	002	00076/000
	002	00080/001
	002	00125/003

Friedhof	005	00025/000
Rat der Gemeinde Baalberge		
Fläche besonderer funktionaler Prägung	005	00144/001
	006	00002/046
Weg	006	00158/000
Landwirtschaft	002	00117/002
	002	00125/006
	002	00125/007
	002	00125/007
	003	00022/000
	003	00027/000
	003	00157/000
	003	00163/000
	005	00220/007
	005	00336/000
	006	00082/000
	006	00097/000
	006	00109/002
	006	00109/004
	006	00154/002
	006	00155/000
	006	00158/000
Gehölz	002	00104/000
	002	00105/000
	002	00117/002
	003	00021/000
	003	00022/000
	003	00022/000
	003	00028/000
	003	00029/000
	003	00102/002
Wasserlauf	002	00125/007
	005	00152/012
	005	00152/013
	006	00154/001
Separationsinteressenten Landwirtschaft	002	00138/001
Wasserlauf	Flur	Flurstücksnr.
	002	00138/001
	002	00138/001
	002	00138/001
	002	00138/002
Sumpf	002	00138/002
Eigentum des Volkes Rechtsträger Baalberge		
Weg	006	00157/002
	006	00157/002

Landwirtschaft

006

00157/002

092

00002/054

Gehölz

006

00157/002

b) bewegliches Vermögen:

FFw

- Löschfahrzeug BBG-S 705
- Volkswagen BBG-E 397
- Robur BBG-2234
- TSA Wettkampfanhänger
- TSA Anhänger für Jugendfeuerwehr
- Transportanhänger für Bindemittel
- Technik gemäß Inventarliste

Bestehende Verbindlichkeiten

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Sparkasse Elbe-Saale	07.07.1997	78.177,21
Deutsche Hypothekenbank	01.02.1999	197.273,36
Deutsche Kreditbank AG	06.10.2003	36.671,30
Deutsche Kreditbank AG	06.10.2003	130.332,82
Deutsche Kreditbank AG	25.03.2004	5.547,42
Deutsche Kreditbank AG	05.05.2004	179.251,89
KommInvest/Investitionsbank	24.09.2002	5.080,00
KommInvest/Investitionsbank	14.01.2003	11.973,20
Deutsche Ausgleichsbank	07.04.1992	25.564,65
Deutsche Ausgleichsbank	28.03.1994	102.258,31
	Summe	772.130,16

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1

Ortsrecht der Gemeinde Baalberge

- Entschädigungssatzung vom 21.03.2007
- Hauptsatzung vom 21.06.2007 (entfällt mit Eingliederung)
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 08.08.2007
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Baalberge vom 21.03.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baalberge vom 21.03.2007
- Hundesteuersatzung vom 22.11.2001
- Baumschutzsatzung vom 22.11.1999
- Friedhofssatzung vom 01.06.1991
- Friedhofsgebührensatzung vom 25.03.1998
- Straßenreinigungssatzung vom 05.12.2000
- Satzung über die Umlegung des Aufwandes zur Unterhaltung und Betreibung von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung vom 22.03.1995
- Hebesatzsatzung vom 25.01.2006 (entfällt mit Eingliederung)
- Marktsatzung vom 22.11.1995
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Baalberge vom 18.06.2003
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der KITA Baalberge vom 17.10.2007
- Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze vom 14.05.1997

Anlage 5 zu § 10 Abs. 2

Begonnene Baumaßnahmen in der Gemeinde Baalberge

- Ausbau OD Baalberge L 146

Anlage 6 zu § 10 Abs. 3

Geplante Investitionen

- Ausbau Birnenweg Jahr 2009
- Ersatzneubau Brücke Bahnhofstr.

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Baalberge zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) – AZ.; 30.15.6.02-II-Kö vom 15. Juni 2009**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der folgenden Regelungen:**

- **§ 4 Absatz 1 Satz 3**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“**
- **§ 7 Absatz 1 Anlage 4 (die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Baalberge vom 17. Oktober 2007)**
- **§ 16 Absätze 1 bis 4**

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Baalberge vom 30. April 2009 und der Stadt Bernburg (Saale) vom 30. April 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Baalberge in die Stadt Bernburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Begründung:

Mit Antrag vom 4. Mai 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Ein rechtzeitiger und ausreichender Bürgerentscheid der Bürger hat in der Gemeinde Baalberge am 9. November 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) stimmte am 2. April 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Baalberge am 25. Februar 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Bernburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen nicht zu beanstanden:

§ 4 Absatz 1 Satz 3

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (s. a. § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Absatz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 von der Genehmigung auszunehmen.

§ 5 Absatz 1 Satz 2

Die Stadt Bernburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem

Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

§ 7 Absatz 1 Anlage 4

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Baalberge gilt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Baalberge vom 17. Oktober 2007 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Mit Verfügung vom 30. Mai 2008 wurde der Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Baalberge bezüglich der Regelung im § 3 (Höhe der Gebühren) von der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises beanstandet. Damit wurde die Rechtswidrigkeit der Regelung im § 3 festgestellt, sodass dies die Rechtswidrigkeit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Baalberge vom 17. Oktober 2007 zur Folge hat.

Da die Beanstandungsverfügung bestandskräftig ist, ist folglich auch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Baalberge vom 17. Oktober 2007 in der Anlage 4 zum § 7 Absatz 1 von der Genehmigung auszunehmen.

§ 16 Absätze 1 bis 4

Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Baalberge Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.

Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.

Sollte entgegen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Absatz 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Baalberge als eigene Rechte wahrgenommen. Er hat dann zunächst die vertraglich vereinbarte Ortschaftsverfassung durchzusetzen. Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Absatz 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Baalberge aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform wird die Gemeinde Baalberge in die Stadt Bernburg (Saale) eingemeindet, sodass die Gemeinde Baalberge aufgelöst wird und die Stadt Bernburg (Saale) die Rechtsnachfolge für Baalberge antritt. Folglich ist der Oberbürgermeister der aufnehmenden Stadt für die nunmehrige Ortschaft Baalberge verantwortlich.

Gem. § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA steht dem Ortschaftsrat ausschließlich ein Anhörungsrecht in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu. Die Regelungen des § 15 Absätze 1-4 gehen über die gesetzlich festgelegten Kompetenzen des Ortschaftsrates hinaus. Daher sind diese von der Genehmigung auszunehmen. Denn die satzungsrechtliche Regelung würde bedeuten, dass der

Gemeinderat in den genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung (Einvernehmen) einholen müsste und ohne diese Zustimmung keine Entscheidung treffen dürfte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Versagung der Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Justizzentrum Magdeburg; Verwaltungsgericht Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Übrigen kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindeneugliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Bernburg (Saale) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 3 Absatz 3

Gemäß Absatz 3 führen der Ortsteil und die Vereine, soweit sie dazu bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen weiter.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht § 2 Absatz 4 des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vertragsmusters. Allerdings wurden auch die Vereine der derzeitigen Gemeinde Baalberge mit einbezogen.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass die Regelung nur dann Anwendung findet, soweit die Vereine Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Baalberge nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

Zum § 5 Absatz 1 Satz 5

Ich weise darauf hin, dass der dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der freiwilligen Aufgaben zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 5,00 € nur für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung gelten kann und nicht jährlich wie im Entwurf vorgesehen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

Zum § 5 Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass der Bestand und Betrieb der in Anlage 1 aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen u. a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Absatz 3 Ziffer 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden kann.

Ich weise darauf hin, dass diese Gewährleistung nur im Hinblick auf die Haushaltslage der Stadt Bernburg (Saale) erfolgen und somit keine Rechtsverpflichtung entfalten kann.

Zum § 7 Anlage 4 (Ortsrecht)

In der Anlage 4 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Baalberge geregelt. Dabei wurden auch Entschädigungssatzung und Hauptsatzung von Baalberge mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass sowohl die Entschädigungssatzung als auch die Hauptsatzung der Gemeinde Baalberge durch die Eingemeindung in die Stadt Bernburg (Saale) gegenstandslos geworden ist und folglich nicht weiter gelten kann.

Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Baalberge nach der Eingemeindung im Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

Zum § 10 Absatz 3

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum § 11 Absatz 1 Satz 4

Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.

Ich weise darauf hin, dass diese Regelung dahingehend verstanden wird, dass diese nur nach § 1 des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung findet.

Zum § 12

Hinsichtlich der Regelung, dass die Stadt Bernburg (Saale) durch entsprechende Bestimmung der Schulbezirke den Bestand der Grundschule sichert, erteile ich folgenden Hinweis:

Eine solche Entscheidung liegt in der ausschließlichen Kompetenz des zukünftigen Gemeinderates. Für Grund- bzw. Sekundarschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche fest (§ 41 Absatz 1 und 2 Schulgesetz LSA), so dass es sich insoweit ausschließlich um eine Absichtserklärung handelt.

Allgemeiner Hinweis:

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Baalberge ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Bernburg (Saale) und des Gemeinderates Baalberge beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin

(Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Baalberge durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 15. Juni 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Stadt Bernburg (Saale):

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 27. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 15. Juni 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) und zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Baalberge bei.

Bernburg (Saale), den 14. September 2009

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Gemeinde Baalberge:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baalberge hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baalberge tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 15. Juni 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Baalberge und der Stadt Bernburg (Saale) bei.

Gemeinde Baalberge, den 14. September 2009

gez. Ralf Dietrich
Bürgermeister (Siegel)

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Biendorf zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale)**

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zzt. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biendorf am 29.01.2009 beschlossen, die Gemeinde Biendorf aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Die Bürger der Gemeinde Biendorf haben durch einen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 12.02.2009 der Eingliederung der Gemeinde Biendorf in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Biendorf folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Biendorf wird zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Biendorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Biendorf haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Biendorf, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Biendorf amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Biendorf gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
²Die eingegliederte Gemeinde Biendorf führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Biendorf sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

¹Für die eingegliederte Gemeinde Biendorf wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Biendorf die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.

⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.

⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Biendorf nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Biendorf im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören.

²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

⁶Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

(2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführter vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(3) Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Biendorf betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6

Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

(1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Biendorf an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Biendorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

(2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Biendorf in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.

²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Biendorf gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Biendorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Biendorf berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Biendorf bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Biendorf nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Biendorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.
²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9 Steuern

- ¹Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Biendorf durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

²Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt in der ehemaligen Gemeinde Biendorf bis zum 31. Dezember 2011 bei 350 v. H.

³Ab Haushaltsjahr 2012 gilt der gleiche Hebesatz wie in Bernburg (Saale).

§ 10 Investitionen

- (1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Biendorf vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Biendorf die in der **Anlage 5** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der Haushaltslage möglichst bis zum 31.12.2014 vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- (1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Biendorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Biendorf zugeordnet werden.

§ 12 Kindertagesstätte

¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte der aufzulösenden Gemeinde Biendorf. ²Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. ³Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. ⁴Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntma-

chung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Biendorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Biendorf wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Biendorf bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 14 Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Biendorf Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Biendorf als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Biendorf aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.
- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 16 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des GemeindeneugliederungsGrundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40).

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

²Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Biendorf, den 7. April 2009	gez. Uwe Cisewski Bürgermeister	(Siegel)
--------------------------------------	------------------------------------	----------

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), den 7. April 2009	gez. Henry Schütze Oberbürgermeister	(Siegel)
---	---	----------

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1 Satzungen

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

Einrichtungen

- Kindertagesstätte
- Dorfgemeinschaftshaus
- Turnhalle
- Feuerwehr
- Festplatz mit Freilichtbühne und Toilettenanlage
- Sportplatz mit Gaststätte
- Sportlerheim
- Waldbühne
- Spielplatz

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Biendorf

a) Mitgliedschaften und Beteiligungen :

1. enviaM
2. MIDEWA
3. Abwasserzweckverband Ziethetal
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.
6. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e. V.
7. Gartenbauberufsgenossenschaft
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
9. Kommunalen Schadensausgleich
10. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethetal
11. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
12. Kreisfeuerwehrverband
13. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

b) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3

Bewegliches und unbewegliches Vermögen

a) unbewegliches Vermögen:

Gebäude:

- | | | |
|---|----------------------|--------------------------------------|
| - Feuerwehr, Hauptstraße | 1.055 m ² | Fl. 1 Flst. 74 +
Fl. 1 Flst. 73/3 |
| - Dorfgemeinschaftshaus, Bahnhofstraße 30 | 432 m ² | Fl. 3 Flst. 1035 |
| - Turnhalle, Hauptstraße | 313 m ² | Fl. 1 Flst. 34 |

sonstige Flächen

- Friedhof siehe Aufstellung 4
- Sportplatz 8.844 m² Fl. 3 Flst. 17
- Gaststätte, Sportlerheim, Wald 31.910 m² Fl. 3 Flst. 15
- Festplatz, Schulstraße 6.513 m² Fl. 1 Flst. 33/7 +
Fl. 1 Flst. 33/18

b) bewegliches Vermögen:

- Löschfahrzeug 8/6 BBG-B 914 und Technik
- TLF BBG-2277
- Schlauchtransportanhänger

Bestehende Verbindlichkeiten

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Münchner Hypothekenbank	02.12.1998	-
Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank	24.09.1998	52.663,05
Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank	27.12.1999	15.453,88
Norddeutsche Landesbank	20.06.2000	11.970,08
KommlInvest/Investitionsbank	28.10.2002	9.728,00
	Summe	89.815,01

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz)

	Flur	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	001	00033/013
	001	00033/014
	001	00033/015
	001	00034/000
	001	00073/003
	001	01007/000
Wohnbaufläche	001	00074/000
	002	00027/007
	003	00015/000
	003	00102/001
	003	01035/000
Grünflächen	002	00027/007
	002	00027/018
	002	01008/000
	003	00017/000
	003	01014/000
	003	01027/000
Straßenverkehr	001	00048/000
	001	00054/000
	001	00065/000
	001	00071/001
	001	00089/000

	001	00098/000
	001	00105/000
	001	00112/000
	001	00149/000
	001	00162/000
	001	00163/000
	001	00182/000
	001	00212/000
	001	00213/000
	001	01003/000
	001	01008/000
	001	01010/000
Straßenverkehr	001	01012/000
	002	00027/017
	002	00028/000
	002	00030/005
	002	00098/000
	002	01005/000
	Flur	Flurstücksnr.
Straßenverkehr	003	00009/028
	003	00009/031
	003	00015/000
	003	00067/002
	003	00120/005
	003	01028/000
Weg	001	00182/000
	001	00212/000
	001	00258/000
	001	01012/000
	001	01012/000
	002	00043/001
	002	00043/002
	002	00098/000
	002	00099/000
	002	01008/000
	003	00010/000
	003	00015/000
	003	00067/001
	003	00080/001
	003	00080/002
	003	00101/000
	003	00103/000
	003	00120/001
Platz	001	00033/007
	001	00033/018
Bahnverkehr	002	00098/000
Landwirtschaft	002	00027/018
	002	01007/000

Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft	001	01011/000
Wald	003	00010/000
	003	00015/000
stehendes Gewässer	003	01027/000
Wasserlauf	003	00046//000
Friedhof	001	00211/000
Grünfläche	001	00209/000
	Flur	Flurstücksnr.
Weg	002	00150/000
	003	00085/000
Landwirtschaft	001	00192/000
	001	00209/000
	001	00214/000
	001	00230/000
	001	00234/000
	001	00255/000
	002	00027/013
	002	00027/014
	002	00027/015
	002	00027/016
	002	00030/003
	002	00030/004
	002	00038/000
	002	00149/000
	003	00085/000
Gehölz	002	00149/000
Wasserlauf	001	00126/000
	001	00209/000

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1

Ortsrecht der Gemeinde Biendorf

- Entschädigungssatzung vom 18.05.2006
- Hauptsatzung vom 31.03.2005 + 1. Änderung vom 19.07.2007 (entfällt mit Eingliederung)
- Hebesatzsatzung vom 18.05.2006 (entfällt mit Eingliederung)
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Marktsatzung vom 19.07.2007
- Nutzungsentgeltverordnung für die Festwiese und die Freilichtbühne am Sportplatz vom 26.07.2007
- Benutzungsordnung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Biendorf (Dorfgemeinschaftshaus) vom 01.12.2004
- Satzung über den Dienst in FFw vom 30.03.2006
- Kostenersatzsatzung Feuerwehr vom 30.03.2006

- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Gemeinde Biendorf vom 22.05.1997
- Hundesteuersatzung vom 13.12.2001
- Straßenreinigungssatzung vom 11.01.2001
- Baumschutzsatzung vom 16.09.1999
- Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Biendorf vom 05.06.2003
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biendorf vom 05.06.2003
- Friedhofssatzung der Gemeinde Biendorf vom 07.09.1995
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Biendorf vom 07.09.1995

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3

Geplante Investitionen

- Um- und Ausbau der L 149 OD Biendorf (2009)
- Sanierung des Buschteiches (2010)
- Erwerb einer Kita

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Biendorf zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) - Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 3. August 2009**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der folgenden Regelungen:**

- **§ 4 Absatz 1 Satz 3**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“**
- **§ 7 Absatz 1 Anlage 4 (Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biendorf vom 5. Juni 2003)**
- **§ 15 Absätze 1 bis 4**

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Biendorf vom 7. April 2009 und der Stadt Bernburg (Saale) vom 7. April 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Biendorf in die Stadt Bernburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010 unter der **aufschiebenden Bedingung, dass § 19 des Gebietsänderungsvertrages** wie nachstehend formuliert, geändert wird:

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Begründung:

Mit Antrag vom 8. April 2009 wurde der oben genannte Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Absatz 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Absatz 1 Satz 1 GO LSA, 18 Absatz 1 und 16 Absatz 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Absatz 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Ein rechtzeitiger und ausreichender Bürgerentscheid der Bürger hat in der Gemeinde Biendorf am 9. November 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) stimmte am 12. Februar 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Biendorf am 29. Januar 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der oben genannten Gemeinde in die Stadt Bernburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Biendorf und der Stadt Bernburg (Saale) wird unter Nebenbestimmungen (aufschiebenden Bedingung) erteilt.

Rechtsgrundlage für die aufschiebende Bedingung ist § 1 Absatz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 VwVfG. Gemäß § 36 Absatz 1 VwVfG ist eine Nebenbestimmung zulässig, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden, wenn also durch die aufschiebende Bedingung an sich bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden sollen.

Gemäß § 1 des Gebietsänderungsvertrages soll die Gemeinde Biendorf zum 1. Januar 2010 aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingemeindet werden.

§ 19 des Gebietsänderungsvertrages regelt, dass diese Vereinbarung am Tag nach der Veröffentlichung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunal-

aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft tritt.

Mit dieser Formulierung muss für ein Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages zum 1. Januar 2010 sichergestellt sein, dass bis zum 31. Dezember 2009 eine Veröffentlichung erfolgt, so dass die Regelung im § 19 mithin zur Genehmigung der Änderung bedarf.

Die Bedingung dient den an sich bestehenden Versagungsgrund bezüglich der Regelung im § 19 des Gebietsänderungsvertrages auszuräumen.

Die Bedingung stellt gegenüber einer vollständigen Versagung der Genehmigung eine weniger einschneidende Maßnahme für die Stadt Bernburg (Saale) und für die Gemeinde Biendorf dar. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung habe ich mich daher entschieden, die Genehmigung mit einer aufschiebenden Bedingung zu versehen, da die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch eine Bedingung sichergestellt werden kann.

Daher ist dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) bzw. dem Gemeinderat der Gemeinde Biendorf Gelegenheit zu geben, sich den Regelungsinhalt des Vertrages, den er durch meine Genehmigungsverfügung erhalten hat, zu eigen zu machen, in dem er darüber beschließt (Beitrittsbeschluss).

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelung nicht zu beanstanden:

§ 4 Absatz 1 Satz 3

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (siehe auch § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Ab-

satz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 von der Genehmigung auszunehmen.

§ 5 Absatz 1 Satz 2

Die Stadt Bernburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

§ 7 Absatz 1 Anlage 4

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Biendorf gilt die Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biendorf vom 5. Juni 2003 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

In der Anlage 4 wird u. a. auch die Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Biendorf vom 5. Juni 2003 aufgeführt. Sowohl diese Satzung als auch die erste Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Biendorf vom 27. März 2008 sind rechtswidrig. Es wird insoweit auf die Anhörungsverfügung des Salzlandkreises vom 29. April 2008 Bezug genommen. Trotz mehrmaliger Aufforderungen des Salzlandkreises wurde die betreffende

Satzung bezüglich der rechtswidrigen Regelungen nicht überarbeitet.

Aus diesem Grund nehme ich die Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biendorf vom 5. Juni 2003 sowie die erste Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Biendorf vom 27. März 2008 in der Anlage 4 zum § 7 Absatz 1 von der Genehmigung aus, sodass mit Wirkung vom 1. Januar 2010 das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) für die Kindertagesstätte der eingegliederten Gemeinde Biendorf gilt bzw. neu festgesetzt wird.

§ 15 Absätze 1 bis 4

Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Biendorf Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.

Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.

Sollte entgegen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Absatz 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Biendorf als eigene Rechte wahrgenommen. Er hat dann zunächst die vertraglich vereinbarte Ortschaftsverfassung durchzusetzen. Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Absatz 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Biendorf aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform wird die Gemeinde Biendorf in die Stadt Bernburg (Saale) eingemeindet, sodass die Gemeinde Biendorf aufgelöst wird und die Stadt Bernburg (Saale) die Rechtsnachfolge für Biendorf antritt. Folglich ist der Oberbürgermeister der aufnehmenden Stadt für die nunmehrige Ortschaft Biendorf verantwortlich.

Gem. § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA steht dem Ortschaftsrat ausschließlich ein Anhörungsrecht in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu. Die Regelungen des § 15 Absätze 1-4 gehen über die gesetzlich festgelegten Kompetenzen des Ortschaftsrates hinaus. Daher sind diese von der Genehmigung auszunehmen. Denn die satzungsrechtliche Regelung würde bedeuten, dass der Gemeinderat in den genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung (Einvernehmen) einholen müsste und ohne diese Zustimmung keine Entscheidung treffen dürfte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindegliederung zu Lasten der Stadt gehen,

können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Bernburg (Saale) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 3 Absatz 3

Gemäß Absatz 3 führen der Ortsteil und die Vereine, soweit sie dazu bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen weiter.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht § 2 Absatz 4 des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vertragsmusters. Allerdings wurden auch die Vereine der derzeitigen Gemeinde Biendorf mit einbezogen.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass die Regelung nur dann Anwendung findet, soweit die Vereine Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Biendorf nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

Zum § 5 Absatz 1 Satz 5

Ich weise darauf hin, dass der dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der freiwilligen Aufgaben zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 5,00 € nur für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung gelten kann und nicht jährlich wie im Entwurf vorgesehen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich

neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

Zum § 5 Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass der Bestand und Betrieb der in Anlage 1 aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen u. a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Absatz 3 Ziffer 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden kann.

Ich weise darauf hin, dass diese Gewährleistung nur im Hinblick auf die Haushaltslage der Stadt Bernburg (Saale) erfolgen und somit keine Rechtsverpflichtung entfalten kann.

Zum § 7 Anlage 4 (Ortsrecht)

In der Anlage 4 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Biendorf geregelt. Dabei wurden auch Entschädigungssatzung und Hauptsatzung von Biendorf mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass sowohl die Entschädigungssatzung als auch die Hauptsatzung der Gemeinde Biendorf durch die Eingemeindung in die Stadt Bernburg (Saale) gegenstandslos geworden ist und folglich nicht weiter gelten kann.

Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Biendorf nach der Eingemeindung im Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

Zum § 9

Die Regelungen des § 92 Absatz 2 Nr. 5 GO LSA finden entsprechende Anwendung.

Zum § 10 Absatz 3

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum § 11 Absatz 1 Satz 4

Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.

Ich weise darauf hin, dass diese Regelung dahingehend verstanden wird, dass diese nur nach § 1 des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung findet.

Allgemeiner Hinweis:

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Biendorf ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Bernburg (Saale) und des Gemeinderates Biendorf beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin

(Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Biendorf durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 3. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Stadt Bernburg (Saale):

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 27. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 3. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) und der darin enthaltenen aufschiebenden Bedingung zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Biendorf bei.

Bernburg (Saale), den 6. Oktober 2009

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Biendorf:

Der Gemeinderat der Gemeinde Biendorf hat in seiner Sitzung am 17. September 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Biendorf tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 3. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Biendorf und der Stadt Bernburg (Saale) bei.

Gemeinde Biendorf, den 8. Oktober 2009

gez. Uwe Cisewski
Bürgermeister

(Siegel)

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Peißen zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale)**

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Peißen am 12. März 2009 beschlossen, die Gemeinde Peißen aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Die Bürger der Gemeinde Peißen haben durch einen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 2. April 2009 der Eingliederung der Gemeinde Peißen in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Peißen folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Peißen wird zum 01. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Peißen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Peißen haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Peißen, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Peißen amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Peißen gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. ²Die eingegliederte Gemeinde Peißen führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Peißen sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

¹Für die eingegliederte Gemeinde Peißen wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Peißen die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.

⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.

⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Peißen nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Peißen im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören. ²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,

- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 7.500 Euro unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

⁶Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) ¹Folgende Angelegenheiten die ausschließlich die Ortschaft Peißen betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Peißen an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Peißen an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Peißen in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde er-

geben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.
²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Peißen gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Peißen nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Peißen berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Peißen bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Peißen nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Peißen wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.
²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklär-

ten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Peißen durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

§ 10 Investitionen

- (1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Peißen vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die laut **Anlage 5** durch die einzugliedernde Gemeinde Peißen begonnenen Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltslage fortzuführen und fertig zu stellen.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Peißen die in der **Anlage 6** aufgeführten Investitionen im Rahmen der Haushaltslage in der dort genannten Reihenfolge möglichst bis zum 31.12.2014 vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- (1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Peißen richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Peißen zugeordnet werden.

§ 12 Kindertagesstätte und Hort

¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte und des Hortes der aufzulösenden Gemeinde Peißen. ²Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. ³Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und so-

weit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. ⁴Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Peißen besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Peißen wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Peißen bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 14 Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Peißen Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Peißen als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Peißen aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.
- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine

Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 16 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des GemeindeneugliederungsGrundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40).

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt zu machen.
Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Peißen, den 30. April 2009

gez. Hans-Jürgen Berg
Bürgermeister (Siegel)

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), den 30. April 2009

gez. Henry Schütze
Bürgermeister (Siegel)

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1 Satzungen

Anlage 5 zu § 10 Abs. 2 Begonnene Baumaßnahmen

Anlage 6 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

Einrichtungen

- Kinderzentrum
- Sportplatz
- Feuerwehr
- Begegnungszentrum
- großer und kleiner Gemeindesaal im Feuerwehrgebäude
- Kegelbahn im Feuerwehrgebäude
- Turnhalle

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Peißen

a) Mitgliedschaften und Beteiligungen:

1. enviaM
2. Gasversorgung MITGAS
3. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ Trinkwasser u. Abwasser
4. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethe
5. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
6. Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
7. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e. V.
8. Kommunalen Schadensausgleich
9. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
10. Gartenbauberufsgenossenschaft
11. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
12. Kreisfeuerwehrverband

b) Verträge:

1. Pachtverträge
2. Landpachtvertrag mit Gerlebogker Landwirte
3. Landpachtvertrag mit Agrargenossenschaft Baalberge
4. Nutzungsvertrag Sportplatz Peißen
5. Spielmannszug Freiwillige Feuerwehr Peißen e.V.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3

Bewegliches und unbewegliches Vermögen

a) unbewegliches Vermögen

Gebäude:

- Kinderzentrum, Feldstr. 1a,	12.527 m ²	Fl. 3 Flst. 191/80 Fl. 3 Flst. 90/1 Fl. 3 Flst. 176/88
- Feuerwehr, Grönaer Weg	2.617 m ²	Fl. 2 Flst. 275/1
- Begegnungszentrum, Hallesche Str. 26	475 m ²	Fl. 3 Flst. 95/59 Fl. 3 Flst. 95/37
- Jugendclub, Friseur, Am Anger	2.241 m ²	Fl. 2 Flst. 217
- ehem. Grundschule, Leauer Str. 9	2.553 m ²	Fl. 3 Flst. 149/88
- ehem. Feuerwehr, Querstr.	213 m ²	Fl. 2 Flst. 25/2 Fl. 2 Flst. 27/3
- Turnhalle, Blumenstr.	465 m ²	Fl. 2 Flst. 179/2 Fl. 2 Flst. 179/5 Fl. 2 Flst. 179/4
- Wohnungen, Hallesche Str. 72	667 m ²	Fl. 2 Flst. 317/22
- Gebäude (Blumenladen), Hallesche Str. 46	146 m ²	Fl. 2 Flst. 207

Grünflächen, Ackerflächen, Straßen usw.

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz)

	Flur	Flurstücksnr.	
Fläche besonderer funktionaler Prägung	002	00025/002	
	002	00027/003	
	002	00179/002	
	002	00179/005	
	002	00217/000	
	002	00275/001	
	002	00275/006	
	002	00317/022	
	003	00095/037	
	003	00095/059	
	003	00149/088	
	Wohnbaufläche	001	00035/035
		001	00036/038
002		00207/000	
002		00340/007	
003		00094/000	
004		00103/010	
Handels- und Dienstleistungsfläche	001	00033/009	

	Flur	Flurstücksnr.
	002	00207/000
	002	00217/000
	002	00275/005
	002	00275/006
	002	00276/012
	002	00276/014
	002	00348/001
	003	00219/095
Industrie- und Gewerbefläche	001	00067/000
	002	01042/000
Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	002	00217/000
	002	00276/001
	003	00191/080
Grünfläche	001	00032/018
	001	00032/028
	001	00041/013
	001	00159/000
	002	00055/000
	002	00056/000
	002	00101/012
	002	00174/023
	002	00207/000
	002	00275/006
	002	00276/022
	002	00317/022
	002	00341/000
	002	00357/000
	002	00358/000
	002	00358/000
	002	00358/000
	002	00359/000
	002	01027/000
	002	01028/000
	002	01028/000
	002	01042/000
	003	00094/000
	003	00176/088
	003	00191/080
	004	00005/000
	006	00073/000
	006	00073/000
	006	00073/000
	006	00077/008
	006	00256/071
Straßenverkehr	001	00029/002
	001	00029/010
	001	00029/018
	001	00030/002
	001	00030/010

Flur	Flurstücksnr.
001	00030/011
001	00030/019
001	00031/005
001	00031/009
001	00031/014
001	00031/025
001	00031/029
001	00031/030
001	00031/034
001	00032/002
001	00032/004
001	00032/008
001	00032/023
001	00032/027
001	00032/028
001	00032/030
001	00032/032
001	00032/033
001	00033/002
001	00033/021
001	00033/023
001	00033/025
001	00033/028
001	00035/013
001	00035/022
001	00035/025
001	00035/028
001	00035/032
001	00035/036
001	00036/001
001	00036/006
001	00036/017
001	00036/018
001	00036/022
001	00036/025
001	00036/029
001	00036/030
001	00036/036
001	00036/039
001	00039/001
001	00039/004
001	00040/001
001	00040/006
001	00041/001
001	00041/007
001	00041/014
001	00041/015
001	00041/016
001	00041/017
001	00042/001
001	00042/005

001 Flur	00042/012 Flurstücksnr.
001	00042/015
001	00042/018
001	00042/025
001	00042/027
001	00043/014
001	00057/001
001	00058/001
001	00058/002
001	00059/001
001	00059/005
001	00061/001
001	00061/008
001	00063/001
001	00063/005
001	00064/001
001	00064/006
001	00065/001
001	00065/004
001	00066/001
001	00066/006
001	00070/001
001	00071/001
001	00152/000
001	01026/000
002	00079/003
002	00079/015
002	00079/029
002	00080/002
002	00080/007
002	00080/012
002	00080/017
002	00080/020
002	00081/006
002	00081/008
002	00082/005
002	00082/010
002	00082/021
002	00082/022
002	00083/002
002	00083/006
002	00083/009
002	00083/012
002	00083/017
002	00084/002
002	00084/006
002	00084/011
002	00084/016
002	00085/003
002	00085/008
002	00085/017
002	00086/002

Weg

002 Flur	00089/015 Flurstücksnr.
002	00089/017
002	00089/019
002	00089/021
002	00089/023
002	00089/032
002	00089/034
002	00174/026
002	00179/004
002	00217/000
002	00276/014
002	00317/005
002	00317/007
002	00317/009
002	00317/012
002	00325/003
002	00336/000
002	00338/000
002	00343/000
002	00345/003
002	00346/000
002	01019/000
002	01042/000
003	00076/000
003	00086/000
003	00093/002
003	00093/001
003	00094/000
003	00095/025
003	00097/000
003	00152/098
003	00191/080
003	00203/070
003	08002/000
003	08007/000
003	08016/000
003	08019/000
003	08021/000
003	08027/000
004	00006/006
004	00131/000
004	00182/052
004	00295/003
004	00324/006
006	00073/000
006	00153/002
001	00029/005
001	00030/005
001	00031/008
001	00032/016
001	00033/016

Platz

001	00035/008
001	00035/019
Flur	Flurstücksnr.
001	00036/026
001	00041/004
001	00152/000
001	01025/000
001	01027/000
002	00079/008
002	00080/008
002	00089/013
002	00217/000
002	00336/000
002	00336/000
002	00341/000
002	00341/000
002	00342/000
002	00348/002
002	00358/000
002	01042/000
004	00064/000
004	00103/010
004	00126/000
004	00172/048
004	00294/130
005	02003/000
005	02006/000
005	02009/000
006	00017/000
006	00073/000
006	00169/001
006	00202/072
006	00253/153
006	00256/071
006	00256/071
006	01002/000
006	01003/000
007	00149/000
002	00359/000
002	01026/000
002	01027/000
002	01028/000

Landwirtschaft

Flur	Flurstücksnr.
001	00062/000
001	00067/000
001	00068/000
001	00069/000
001	00159/000
002	00241/000
002	00348/002
003	00041/001
003	00043/000

003	00063/000
003	00090/001
Flur	Flurstücksnr.
003	00099/000
004	00021/000
004	00023/000
004	00025/000
004	00037/003
004	00037/005
004	00069/000
004	00069/000
004	00103/010
004	00103/010
004	00103/010
004	00103/010
004	00103/010
004	00103/010
004	00122/000
004	00124/000
004	00125/000
004	00126/000
004	00128/001
004	00188/053
004	00304/043
004	00304/043
005	00029/000
005	00030/000
005	00049/000
005	00050/000
005	00055/000
005	00104/000
005	00105/000
005	00114/000
005	00145/000
005	00146/000
005	00151/000
005	00263/103
005	00264/070
005	00265/070
006	00032/000
006	00054/000
006	00144/000
006	00155/000
006	00156/000
006	00169/001
006	00169/001
006	00170/000
006	00203/072
006	00256/071
006	00323/071
006	01005/000
007	00051/000
007	00052/000
007	00053/000

Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft	006	01004/000
Gehölz	002	00276/014
	002	01026/000
	004	00063/001
	004	00241/061
	004	00251/132
	005	00195/082
	005	00254/082
	005	00256/085
Stehendes Gewässer	004	00063/001
	004	00241/061
	004	00242/061
	004	00243/061
	004	00247/062
	004	00248/062
	004	00249/062
	004	00251/132
Wasserlauf	001	00157/002
	001	00160/000
	001	00161/000
	001	00162/000
	001	00162/000
	002	00276/014
	002	00276/022
	002	00352/000
	002	00356/000
	002	00358/000
	003	00041/001
	003	00074/000
	003	00076/000
	003	01002/000
	004	00005/000
	004	00021/000
	004	00035/002
	004	00069/000
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00304/043
	004	00305/043
	005	00031/000
	005	00071/000
	005	00265/070
	006	00053/000
	006	00144/000
	006	00144/000

	Flur	Flurstücksnr.
	006	00145/000
	006	00156/000
	006	00173/000
	006	00203/072
	007	00053/000
Sumpf	001	00162/000
Friedhof	003	00141/069
Grünfläche	003	08008/000
	003	08009/000
	003	08018/000
	003	08030/000
Straßenverkehr	001	00153/000
	002	00349/000
	003	08031/000
	003	08032/000
	003	08034/000
	003	08046/000
	003	08052/000
	003	08057/000
	003	08058/000
	003	08059/000
	003	08062/000
	003	08067/000
	004	00048/004
	004	00055/005
	005	00082/007
	005	00244/085
Weg	001	00153/000
	003	08018/000
	003	08053/000
	Flur	Flurstücksnr.
	004	00031/002
Landwirtschaft	001	00153/000
	004	00031/004
	004	00034/005
	004	00035/006
	004	00127/000
	006	00090/000
	006	00091/000
	006	00247/013
	007	00061/000
Gehölz	003	08018/000
	004	00031/004
	004	00032/002
	004	00032/002'

	Flur	Flurstücksnr.
	004	00032/002
	004	00034/005
	004	00034/006
	004	00035/006
	004	00037/006
Stehendes Gewässer	003	08030/000
	004	00031/004
	004	00032/002
	004	00034/006
	004	00035/006
Wasserlauf	003	08018/000
Fläche besonderer funktionaler Prägung	001	00060/000
	001	00060/000
Grünfläche	001	00060/000
Weg	001	00060/000
Landwirtschaft	001	00060/000
	001	00060/000
Gehölz	001	00060/000

sonstige Flächen

- Friedhof
- Sportplatz 13.326 m² Fl. 2 Flst. 276/1

Fortsetzung Anlage 3 zu § 6 Abs. 3

b) bewegliches Vermögen

FFw

- Technik FFW
- Schaumwasserwerfer BBG-C 577
- Anhänger BBG-FP 91
- Löschfahrzeug BBG-FP 45
- Leitwagen BBG-FP 50
- Löschfahrzeug BBG-FP 21

Werkzeuge und Geräte Gemeindearbeiter

- 1 Tischbohrmaschine
- 1 Winkelschleifer
- 1 Akku-Schrauber
- 1 Schlagbohrmaschine
- 1 Handkreissäge
- 1 Externschleifer
- 1 Deltaschleifer
- 1 Stichsäge
- 1 Kettensäge
- 3 Motorsensen
- 4 Rasenmäher
- 1 Heckenschere
- 1 Bandsäge
- 1 Tischkreissäge
- 1 Hobelbank
- 1 Schweißtrafo
- 1 Schleifbock

Fahrzeug Gemeindearbeiter

- 1 Pritschenfahrzeug Mitsubishi L-300 Pritsche B BBG-JN 52

Bestehende Verbindlichkeiten

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Investitionsbank Schleswig-Holstein	04.04.2007	634.635,82
Deutsche Ausgleichsbank	1991	12.620,47
Deutsche Ausgleichsbank	1991	36.254,54
Deutsche Ausgleichsbank	1991	75.671,17
KommInvest/Investitionsbank	29.11.2002	14.840,00
KommInvest/Investitionsbank	29.11.2002	428,10
	Summe	774.450,10

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Peißen

- Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze vom 19.06.1996
- Entschädigungssatzung vom 31.05.2006
- Hauptsatzung vom 21.04.2005
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Gemeinde Peißen vom 03.11.1999
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Peißen vom 09.11.2006
- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Peißen vom 09.11.2006

- Hundesteuersatzung vom 14.11.2001
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Peißen vom 18.06.2003
- Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Peißen vom 18.06.2003
- Straßenreinigungssatzung vom 14.02.2001
- Baumschutzsatzung vom 28.07.1999
- Friedhofssatzung vom 09.10.1996
- Friedhofsgebührensatzung vom 09.10.1996
- Hebesatzung vom 19.12.2001 (entfällt mit der Eingliederung)
- Marktsatzung vom 29.11.1995

Anlage 5 zu § 10 Abs. 2

Begonnene Baumaßnahmen in der Gemeinde Peißen

- Errichtung eines Spielplatzes (mit der Planung begonnen)

Anlage 6 zu § 10 Abs. 3

Geplante Investitionen

- Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 ca. 350.000 € Jahr 2010

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Peißen zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) - Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 16. Juni 2009**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der folgenden Regelungen:**

- **§ 4 Absatz 1 Satz 3**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“**
- **§ 15 Absätze 1 bis 4**

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Peißen vom 30. April 2009 und der Stadt Bernburg (Saale) vom 30. April 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Peißen in die Stadt Bernburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Begründung:

Mit Antrag vom 4. Mai 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Ein rechtzeitiger und ausreichender Bürgerentscheid der Bürger hat in der Gemeinde Peißen am 9. November 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) stimmte am 2. April 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Peißen am 12. März 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Bernburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelung nicht zu beanstanden:

§ 4 Absatz 1 Satz 3

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (s. a. § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Absatz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 von der Genehmigung auszunehmen.

§ 5 Absatz 1 Satz 2

Die Stadt Bernburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

§ 15 Absätze 1 bis 4

Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Peißen Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.

Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.

Sollte entgegen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Absatz 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Peißen als eigene Rechte wahrgenommen. Er hat dann zunächst die vertraglich vereinbarte Ortschaftsverfassung durchzusetzen. Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Absatz 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Peißen aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform wird die Gemeinde Peißen in die Stadt Bernburg (Saale) eingemeindet, sodass die Gemeinde Peißen aufgelöst wird und die Stadt Bernburg (Saale) die Rechtsnachfolge für Peißen antritt. Folglich ist der Oberbürgermeister der aufnehmenden Stadt für die nunmehrige Ortschaft Peißen verantwortlich.

Gem. § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA steht dem Ortschaftsrat ausschließlich ein Anhörungsrecht in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu. Die Regelungen des § 15 Absätze 1-4 gehen über die gesetzlich festgelegten Kompetenzen des Ortschaftsrates hinaus. Daher sind diese von der Genehmigung auszunehmen. Denn die satzungsrechtliche Regelung würde bedeuten, dass der Gemeinderat in den genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung (Einvernehmen) einholen müsste und ohne diese Zustimmung keine Entscheidung treffen dürfte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Versagung der Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Justizzentrum Magdeburg; Verwaltungsgericht Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Übrigen kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeinde-neugliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Bernburg (Saale) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 3 Absatz 3

Gemäß Absatz 3 führen der Ortsteil und die Vereine, soweit sie dazu bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen weiter.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht § 2 Absatz 4 des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vertragsmusters. Allerdings wurden auch die Vereine der derzeitigen Gemeinde Peißen mit einbezogen.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass die Regelung nur dann Anwendung findet, soweit die Vereine Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Peißen nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

Zum § 5 Absatz 1 Satz 5

Ich weise darauf hin, dass der dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der freiwilligen Aufgaben zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 7.500 € nur für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung gelten kann und nicht jährlich wie im Vertrag vorgesehen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

Zum § 5 Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass der Bestand und Betrieb der in Anlage 1 aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen u. a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Absatz 3 Ziffer 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden kann.

Ich weise darauf hin, dass diese Gewährleistung nur im Hinblick auf die Haushaltslage der Stadt Bernburg (Saale) erfolgen und somit keine Rechtsverpflichtung entfalten kann.

Zum § 7 Anlage 4 (Ortsrecht)

In der Anlage 4 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Peißen geregelt. Dabei wurden auch die Entschädigungssatzung und die Hauptsatzung von Peißen mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass sowohl die Entschädigungssatzung als auch die Hauptsatzung der Gemeinde Peißen durch die Eingemeindung in die Stadt Bernburg (Saale) gegenstandslos geworden sind und folglich nicht weiter gelten können.

Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Peißen nach der Eingemeindung im Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

Zum § 10 Absatz 3

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum § 11 Absatz 1 Satz 4

Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.

Ich weise darauf hin, dass diese Regelung dahingehend verstanden wird, dass diese nur

nach § 1 des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung findet.

Allgemeiner Hinweis:

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Peißen ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Bernburg (Saale) und des Gemeinderates Peißen beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin (Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Peißen durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 16. Juni 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Stadt Bernburg (Saale):

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 27. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 16. Juni 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) und zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Peißen bei.

Bernburg (Saale), den 14. September 2009

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Gemeinde Peißen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Peißen hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Peißen tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 16. Juni 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Peißen und der Stadt Bernburg (Saale) bei.

Gemeinde Peißen, den 14. September 2009

gez. i.V. K. H. Groth
Stellv. Bürgermeister (Siegel)

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Poley zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale)**

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zzt. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Poley am 29.01.2009 beschlossen, die Gemeinde Poley mit dem Ortsteil Weddegast (im Weiteren Gemeinde Poley genannt) aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Die Bürger der Gemeinde Poley haben durch einen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 12.02.2009 der Eingliederung der Gemeinde Poley in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Poley folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Poley wird zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Poley auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Poley haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Poley, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Poley amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Poley gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. ²Die eingegliederte Gemeinde Poley führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) ¹Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen. ²Für den Ortsteil Weddegast wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils und darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Poley sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

¹Für die eingegliederte Gemeinde Poley wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Poley die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.

⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.

⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Poley nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Poley im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören. ²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,

- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

⁶Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Poley betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Poley an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Poley an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Poley in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde er-

geben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.
²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Poley gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Poley nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Poley berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Poley bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Poley nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Poley wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.
²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.

- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Poley durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

§ 10 Investitionen

- (1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Poley vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Poley die in der **Anlage 5** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der Haushaltslage möglichst bis zum 31.12.2015 vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- (1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Poley richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Poley zugeordnet werden.

§ 12 Kindertagesstätte

¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte der aufzulösenden Gemeinde Poley. ²Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. ³Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grun-

de liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens zum 31. Dezember 2015. ⁴Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Poley besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Poley wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Poley bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 14 Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Poley Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Poley als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Poley aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.
- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder un-

durchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 16 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des GemeindeneugliederungsGrundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40).

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

²Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Poley, den 7. April 2009

gez. Heiner Rohr
Bürgermeister (Siegel)

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), den 7. April 2009

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1 Satzungen

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

Einrichtungen

- Kindertagesstätte
- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehr
- Festplatz mit Freilichtbühne
- Sportplatz

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Poley

c) Mitgliedschaften und Beteiligungen :

1. enviaM
2. MITGAS
3. Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" Trinkwasser- und Abwasserversorgung
4. Unterhaltungsverband Taube-Landgraben
5. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethen
6. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
7. Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
8. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
9. Gartenbauberufsgenossenschaft
10. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
11. Kommunalen Schadensausgleich
12. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
13. Kreisfeuerwehrverband

d) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3

Bewegliches und unbewegliches Vermögen

c) unbewegliches Vermögen:

Gebäude:

- Feuerwehr, Baalberger Straße	524 m ²	Fl. 1 Flst. 96/1
- Kindertagesstätte, Mittelstraße	729 m ²	Fl. 4 Flst. 32
- Dorfgemeinschaftshaus, Baalberger Straße 35	1.878 m ²	Fl. 4 Flst. 110
- Gaststätte, Hauptstraße 3	750 m ²	Fl. 1 Flst. 30
		Fl. 1 Flst. 31
- Wohnhaus und Garagen, Hauptstraße 33	1.964 m ²	Fl. 1 Flst. 47/1
		Fl. 1 Flst. 48/1
		Fl. 1 Flst. 48/2
- Lagergebäude	121 m ²	Fl. 1 Flst. 49/2
- Wohngrundstück, Poleyer Straße, OT Weddegast	336 m ²	Fl. 10 Flst. 3/5

sonstige Flächen

- Friedhof	siehe Aufstellung 4		
- Sportplatz + Gaststätte		8.472 m ²	Fl. 1 Flst. 174
- Festplatz + Bühne		8.035 m ²	Fl. 1 Flst. 1009
- Spielplatz Weddegast		3.330 m ²	Fl. 1 Flst. 1006

d) bewegliches Vermögen:

- Mannschaftswagen BBG-FP 75
- TSA

Bestehende Verbindlichkeiten

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Deutsche Ausgleichsbank	1990	22.921,01
Deutsche Ausgleichsbank	1991	1.470,61
Deutsche Ausgleichsbank	1991	8.425,71
Deutsche Kreditbank AG	16.10.2003	35.198,17
Sparkasse Elbe-Saale	19.12.2002	58.582,67
Sparkasse Elbe-Saale	06.10.2008	37.604,16
KommInvest/Investitionsbank	29.11.2002	9.611,20
	Summe	173.813,53

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz)

	Flur	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	001	00096/001
	004	00032/000
	004	00110/000
Wohnbaufläche	001	00028/007
	001	00030/000
	001	00048/001
	001	00122/014
	004	01020/000
	004	01020/000
	010	00003/005
Handel- und Dienstleistungsfläche	001	00095/004
Mischnutzung mit Wohnen	001	00031/000
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	001	00174/000
	001	01009/000
Grünfläche	001	00074/000
	001	00087/000
	001	00122/012
	001	00123/001
	001	00131/000
	000	00139/002
	001	00176/000
	001	00177/000
	001	00179/000
	001	01011/000
	001	01012/000
	002	00030/000
	002	00034/000
	002	00035/000
	002	00039/000
	002	00043/000
	002	00047/000
	002	00055/000
	002	00056/000
	002	00060/000
	002	00061/000
	002	00063/000
	002	00065/000
002	00072/000	
002	00073/000	
	Flur	Flurstücksnr.
Grünfläche	002	00077/000
	002	00083/000
	002	00084/000

	004	00083/000
	004	00083/000
	004	00110/000
	004	00134/005
	004	01025/000
	009	01006/000

Straßenverkehr

001	00028/002
001	00074/000
001	00087/000
001	00096/001
001	00122/003
001	00122/007
001	00122/016
001	00123/011
001	00124/003
001	00124/008
001	00139/002
001	00174/000
001	00198/000
001	01012/000
002	00134/000
004	00012/000
004	00013/000
004	00027/000
004	00113/000
004	00116/000
004	00117/001
004	00117/002
004	00134/010
004	00143/000
004	00229/000
004	01002/000
004	01003/000
004	01020/000
004	01020/000
004	01025/000
005	00010/000
005	00017/000
010	01000/000

Weg

001	00135/000
001	00180/000
001	00198/000
001	01012/000

Flur Flurstücksnr.

Weg

002	00017/000
002	00058/000
004	00123/000
004	00164/000
009	01016/000

Landwirtschaft	001	00001/000
	001	00144/000
	001	00195/000
	001	01012/000
	002	00094/000
	002	00095/000
	004	00160/000
	004	01020/000
Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft	001	00047/001
	001	00048/002
	001	00049/002
	004	01020/000
Gehölz	004	00160/000
Wald	009	01006/000
stehendes Gewässer	001	00074/000
	001	01012/000
	004	00083/000
Wasserlauf	001	01012/000
	004	00083/000
	004	00083/000
	004	01020/000
	004	01020/000
Friedhof	001	00121/000
	001	00126/000
	001	00127/000
Wohnbaufläche	001	01002/000
	001	01002/000
Grünfläche	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	Flur	Flurstücksnr.
Straßenverkehr	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000

	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	004	00137/001
	008	00008/000
Weg	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	004	00172/000
Landwirtschaft	001	00019/000
	001	00200/000
	001	01010/000
	002	00001/000
	002	00005/000
	002	00010/000
	002	00091/000
	002	00108/000
	002	00144/000
	002	01001/000
	004	00007/000
	004	00141/000
	004	00155/000
	004	00172/000
	004	00180/000
	004	00206/000
	004	00220/000
	005	00014/000
	008	00005/000
Gehölz	001	00149/000

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1

Ortsrecht der Gemeinde Poley

- Benutzungsordnung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Poley vom 29.11.2007
- Entschädigungssatzung vom 27.07.2006
- Hauptsatzung vom 14.04.2005 (entfällt mit Eingliederung)
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 09.08.2007
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Poley vom 03.06.2003
- Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Poley vom 03.06.2006
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Poley vom 27.07.2006

- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Poley vom 27.07.2006
- Hundesteuersatzung vom 15.11.2001
- Baumschutzsatzung vom 13.10.1999
- Friedhofssatzung vom 12.02.1998
- Friedhofsgebührensatzung vom 12.02.1998
- Straßenreinigungssatzung vom 12.02.1998
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Hebesatzsatzung vom 23.06.2005 (entfällt mit Eingliederung)
- Marktsatzung vom 31.01.1996

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3

Geplante Investitionen

- Ausbau Birnenweg - Jahr 2009
- Anschaffung eines Kleinbusses für die Jugendfeuerwehr - Jahr 2010
- weitere Erschließung des Wohnbaugebietes Poley Süd

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Poley zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) - Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 5. August 2009**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der folgenden Regelungen:**

- **§ 4 Absatz 1 Satz 3**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“**
- **§ 7 Absatz 1 Anlage 4 (Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Poley vom 3. Juni 2006)**
- **§ 15 Absätze 1 bis 4**

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Poley vom 7. April 2009 und der Stadt Bernburg (Saale) vom 7. April 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Poley in die Stadt Bernburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010 unter der **aufschiebenden Bedingung, dass § 19 Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages** wie nachstehend formuliert, geändert wird:

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Begründung:

Mit Antrag vom 8. April 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls

aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Ein rechtzeitiger und ausreichender Bürgerentscheid der Bürger hat in der Gemeinde Poley am 9. November 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) stimmte am 12. Februar 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Poley am 29. Januar 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu. Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Bernburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Poley und der Stadt Bernburg (Saale) wird unter Nebenbestimmungen (aufschiebenden Bedingung) erteilt.

Rechtsgrundlage für die aufschiebende Bedingung ist § 1 Absatz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 VwVfG. Gemäß § 36 Absatz 1 VwVfG ist eine Nebenbestimmung zulässig, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden, wenn also durch die aufschiebende Bedingung an sich bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden sollen.

Gemäß § 1 des Gebietsänderungsvertrages soll die Gemeinde Poley zum 1. Januar 2010 aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingemeindet werden.

§ 19 Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages regelt, dass diese Vereinbarung am Tag nach der Veröffentlichung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft tritt.

Mit dieser Formulierung muss für ein Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages zum 1. Januar 2010 sichergestellt sein, dass bis zum 31. Dezember 2009 eine Veröffentlichung erfolgt, so dass die Regelung im § 19

Satz 1 mithin zur Genehmigung der Änderung bedarf.

Die Bedingung dient den an sich bestehenden Versagungsgrund bezüglich der Regelung im § 19 Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages auszuräumen.

Die Bedingung stellt gegenüber einer vollständigen Versagung der Genehmigung eine weniger einschneidende Maßnahme für die Stadt Bernburg (Saale) und für die Gemeinde Poley dar. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung habe ich mich daher entschieden, die Genehmigung mit einer aufschiebenden Bedingung zu versehen, da die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch eine Bedingung sichergestellt werden kann.

Daher ist dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) bzw. dem Gemeinderat der Gemeinde Poley Gelegenheit zu geben, sich den Regelungsinhalt des Vertrages, den er durch meine Genehmigungsverfügung erhalten hat, zu eigen zu machen, in dem er darüber beschließt (Beitrittsbeschluss).

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelung nicht zu beanstanden:

§ 4 Absatz 1 Satz 3

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (siehe auch § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Absatz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 von der Genehmigung auszunehmen.

§ 5 Absatz 1 Satz 2

Die Stadt Bernburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

§ 7 Absatz 1 Anlage 4

Gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 4 des Gebietsänderungsvertrages gilt im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Poley die Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte der Gemeinde Poley vom 3. Juni 2006 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Nach Sichtung der erforderlichen Unterlagen und erfolgter Rücksprache mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) habe ich festgestellt, dass es in der Gemeinde Poley nur eine Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte vom 4. Juni 2003 gibt und nicht, wie im Vertrag aufgeführt, vom 3. Juni 2006. Ich gehe davon aus, dass es sich dabei um einen redaktionellen Fehler handelt, sodass ursprünglich die Weitergeltung der Satzung vom 4. Juni 2003 gemeint war.

Im § 3 Absatz 1 und 2 der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Poley vom 4. Juni 2003 ist eine Staffelung des Elternbeitrages nach der Zahl der Kin-

der, die noch nicht 18 Jahre alt sind, enthalten.

Gemäß § 13 Kinderförderungsgesetz ist die Satzung insoweit rechtswidrig.

Entscheidet sich der Satzungsgeber bei der Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen für eine Staffelung der Elternbeiträge, hat er dabei kumulativ die Merkmale „Einkommensgruppe“ und „Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen“ zu berücksichtigen (vgl. OVG LSA, Urteil vom 22. März 2006 – Az.: 3 L 249/04).

Vorliegend erfolgte eine Staffelung der Elternbeiträge nur nach dem Merkmal der Kinderzahl, so dass die Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte der Gemeinde Poley vom 4. Juni 2003 nicht mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

Aus diesem Grund nehme ich die Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte der Gemeinde Poley vom 4. Juni 2003 in der Anlage 4 zum § 7 Absatz 1 von der Genehmigung aus, sodass mit Wirkung vom 1. Januar 2010 das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) für die Kindertagesstätte der eingegliederten Gemeinde Poley gilt bzw. neu festgesetzt wird.

§ 15 Absätze 1 bis 4

Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Poley Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.

Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessfüh-

rung berechtigt. Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.

Sollte entgegen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Absatz 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Poley als eigene Rechte wahrgenommen. Er hat dann zunächst die vertraglich vereinbarte Ortschaftsverfassung durchzusetzen. Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Absatz 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Poley aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform wird die Gemeinde Poley in die Stadt Bernburg (Saale) eingemeindet, sodass die Gemeinde Poley aufgelöst wird und die Stadt Bernburg (Saale) die Rechtsnachfolge für Poley antritt. Folglich ist der Oberbürgermeister der aufnehmenden Stadt für die nunmehrige Ortschaft Poley verantwortlich.

Gem. § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA steht dem Ortschaftsrat ausschließlich ein Anhörungsrecht in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu. Die Regelungen des § 15 Absätze 1-4 gehen über die gesetzlich festgelegten Kompetenzen des Ortschaftsrates hinaus. Daher sind diese von der Genehmigung auszunehmen. Denn die satzungsrechtliche Regelung würde bedeuten, dass der Gemeinderat in den genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung (Einvernehmen) einholen müsste und ohne diese Zustimmung keine Entscheidung treffen dürfte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeinde-neugliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Bernburg (Saale) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 3 Absatz 3

Gemäß Absatz 3 führen der Ortsteil und die Vereine, soweit sie dazu bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen weiter.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht § 2 Absatz 4 des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vertragsmusters. Allerdings wurden auch die Vereine der derzeitigen Gemeinde Poley mit einbezogen.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass die Regelung nur dann Anwendung findet, soweit die Vereine Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Poley nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen

verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

Zum § 5 Absatz 1 Satz 5

Ich weise darauf hin, dass der dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der freiwilligen Aufgaben zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 5,00 € nur für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung gelten kann und nicht jährlich wie im Entwurf vorgesehen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

Zum § 5 Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass der Bestand und Betrieb der in Anlage 1 aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen u. a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Absatz 3 Ziffer 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden kann.

Ich weise darauf hin, dass diese Gewährleistung nur im Hinblick auf die Haushaltslage der Stadt Bernburg (Saale) erfolgen und somit keine Rechtsverpflichtung entfalten kann.

Zum § 7 Anlage 4 (Ortsrecht)

In der Anlage 4 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Poley geregelt. Dabei wurden auch Entschädigungssatzung und Hauptsatzung von Poley mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass sowohl die Entschädigungssatzung als auch die Hauptsatzung der Gemeinde Poley durch die Eingemeindung in die Stadt Bernburg (Saale) gegenstandslos geworden ist und folglich nicht weiter gelten kann.

Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Poley nach der Eingemeindung im Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) für die

Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

Zum § 10 Absatz 3

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltssituation der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum § 11 Absatz 1 Satz 4

Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.

Ich weise darauf hin, dass diese Regelung dahingehend verstanden wird, dass diese nur nach § 1 des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung findet.

Allgemeiner Hinweis:

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Poley ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Bernburg (Saale) und des Gemeinderates Poley beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin

(Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Poley durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 5. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Stadt Bernburg (Saale):

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 27. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 5. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) und der darin enthaltenen aufschiebenden Bedingung zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Poley bei.

Bernburg (Saale), den 14. September 2009

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Poley:

Der Gemeinderat der Gemeinde Poley hat in seiner Sitzung am 20. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Poley tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 5. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Poley und der Stadt Bernburg (Saale) bei.

Gemeinde Poley, den 14. September 2009

gez. Heiner Rohr
Bürgermeister

(Siegel)

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Preußnitz zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale)**

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der zzt. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Preußnitz am 22. Juni 2009 beschlossen, die Gemeinde Preußnitz mit den Ortsteilen Leau und Plömnitz (im Weiteren Gemeinde Preußnitz genannt) aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Ein Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA wurde durchgeführt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 18. Mai 2009 der Eingliederung der Gemeinde Preußnitz in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Preußnitz folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Preußnitz wird zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Preußnitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Preußnitz haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Preußnitz, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Preußnitz amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Preußnitz gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. ²Die eingegliederte Gemeinde Preußnitz führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) ¹Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen. ²Für die Ortsteile Leau und Plömnitz wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils und darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Preußnitz sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

- ¹Für die eingegliederte Gemeinde Preußnitz wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Preußnitz die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
- ³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.
- ⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.
- ⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.
- ⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Preußnitz nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Preußnitz im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören. ²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließender Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden. ⁶Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) ¹Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Preußlitz betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Preußlitz an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Preußlitz an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Preußnitz in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.
²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Preußnitz gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Preußnitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Preußnitz berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Preußnitz bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Preußnitz nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Preußnitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.
²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.

- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Preußlitz durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

§ 10 Investitionen

- (1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Preußlitz vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Preußlitz die in der **Anlage 5** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der Haushaltslage möglichst bis zum 31.12.2015 vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- (1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Preußlitz richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Preußlitz zugeordnet werden.

§ 12 Kindertagesstätte

¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte der aufzulösenden Gemeinde Preußlitz. ²Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. ³Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in je-

dem Fall aber spätestens zum 31. Dezember 2015. ⁴Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Preußlitz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Preußlitz wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Preußlitz bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 14 Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Preußlitz Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Preußlitz als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Preußlitz aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.
- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine

Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 16 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des Gemeindeneugliederungs Grundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40).

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung ist einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunal-
aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt zu machen.

²Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Preußnitz, den 25. Juni 2009	gez. Mirko Bader Bürgermeister	(Siegel)
---------------------------------------	-----------------------------------	----------

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), den 25. Juni 2009	gez. Henry Schütze Oberbürgermeister	(Siegel)
---	---	----------

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1 Satzungen

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

Einrichtungen

- Kindertagesstätte
- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehr
- Sportplatz

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Preußlitz

e) Mitgliedschaften und Beteiligungen :

1. enviaM
2. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ Trinkwasser- u. Abwasserversorgung
3. UHV Westliche Fuhne-Ziethé
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.
6. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e. V.
7. Gartenbauberufsgenossenschaft
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
9. Kommunaler Schadensausgleich
10. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
11. Kreisfeuerwehrverband

f) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag

001	00129/000
001	00223/000
001	00224/000
001	00226/000
001	00227/000
001	01009/000
001	01011/000
002	00057/000
001	00078/000
003	00002/000
003	00011/000
003	00012/000
003	00037/000
003	00039/000
003	00045/000
003	00046/000
003	00047/000
003	00108/005
003	00111/000
005	00033/001
005	00041/066
005	00041/068
005	00041/069
005	00075/005
006	00016/001
006	00016/002

Straßenverkehr

001	00025/000
001	00106/008
001	00107/000
001	00117/000
001	00139/000
001	00307/000
001	01009/000
002	00024/000
003	00013/000
003	00026/000
003	00037/000
005	00041/007

Flur Flurstücksnr.

Straßenverkehr

005	00041/009
005	00041/011
005	00041/036
005	00041/044
005	00041/048
005	00041/053
005	00041/069
005	00041/070
005	00041/075
005	00075/006
005	00076/000

	005	00078/000
	005	00079/000
	005	00087/000
	005	01001/000
	006	00039/006
	006	00074/001
	006	00075/005
	006	00171/000

Weg	001	00166/000
	001	00189/000
	001	00261/000
	002	00012/000
	002	00024/000
	002	00046/000
	002	00061/000
	002	00084/000
	002	00088/000
	002	00124/000
	003	00026/000
	003	00057/000
	004	00001/000
	005	00073/000
	005	00074/000
	006	00055/000
	006	00172/000

Platz	001	01040/000
--------------	-----	-----------

Landwirtschaft	001	00225/000
	001	00227/000
	001	00228/000
	001	00288/000
	001	00322/000
	001	00322/000
	001	01033/000

	Fl.	Flurstücksnr.
Landwirtschaft	002	00084/000
	002	00124/000
	002	00124/000
	003	00002/000
	003	00011/000
	003	00108/005
	003	00112/000
	005	00033/001
	005	00077/000
	005	00088/000
	005	00090/000
	006	00080/000
	006	00081/000

	006	00082/000
	006	00089/000
	006	00090/000
	006	00168/000
	006	00169/000
	006	00170/000
	006	00180/000

Gehölz	002	00035/000
	002	00057/000
	002	00081/000
	002	00124/000

Wald	002	00078/000
-------------	-----	-----------

stehendes Gewässer	002	00035/000
	002	00039/000

Wasserlauf	001	00145/000
	001	00168/001
	001	00168/002
	001	00268/000
	001	00271/000
	001	00272/000
	001	00274/000
	001	00322/000
	001	00322/000
	001	00322/000
	004	00011/000
	005	00084/000
	005	00085/000
	005	00086/000
	005	00091/000

Fl.	Flurstücksnr.
------------	----------------------

Wasserlauf	006	00168/000
	006	00169/000
	006	00170/000
	006	00177/000
	006	00178/000
	006	00181/000
	006	00182/000

Sumpf	002	00035/000
	002	00124/000
	003	00073/000

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz) – Rat der Gemeinde Preußlitz

	Fl.	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	002	00077/013
	002	00077/014
	002	00077/016
	002	00077/017
Grünfläche	001	00106/010
	002	00010/000
	002	00013/000
	002	00036/007
	003	00038/000
Straßenverkehr	005	00075/001
Weg	001	00318/000
Landwirtschaft	001	00266/000
	001	00318/000
	002	00005/000
	002	00006/000
	005	00075/001
	006	00049/002
	006	00049/002
Gehölz	001	00230/000
	001	00266/000
	006	00049/002
	006	00049/002
stehendes Gewässer	001	00266/000
	006	00175/000

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz) – Separationsinteressenten

	Fl.	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	006	00077/002
	006	00077/003
	006	00077/004
	006	00077/005
Grünfläche	003	00070/000
	006	00077/005
Straßenverkehr	003	00031/000
	003	00130/000
Weg	003	00094/000

	003	00094/000
	003	00102/000
	006	00077/005
	006	00077/005
Landwirtschaft	001	00270/000
	001	01031/000
	002	00118/000
	003	00115/000
	003	00130/000
	004	00005/000
	005	00035/000
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00094/000
	006	00142/000
Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft	006	00077/005
	001	00270/000
	003	00094/000
	003	00094/000
	006	00077/005
	006	00077/005
stehendes Gewässer	001	00270/000
	003	00094/000
	003	00094/000
	006	00077/005
	Fl.	Flurstücksnr.
Wasserlauf	003	00094/000
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00142/000
Sumpf	003	00070/000
	003	00094/000
	003	00094/000
	003	00094/000

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1

Ortsrecht der Gemeinde Preußlitz

- Entschädigungssatzung vom 08.06.1998
- Hauptsatzung vom 26.07.2005 (entfällt mit Eingliederung)
- Hebesatzsatzung vom 17.12.2001 (entfällt mit Eingliederung)

- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Marktsatzung vom 22.04.1996
- Satzung über den Dienst in FFW vom 22.10.2001
- Kostenersatzsatzung Feuerwehr vom 17.07.2006
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Gemeinde Preußlitz vom 24.03.1997
- Hundesteuersatzung vom 20.11.2001
- Straßenreinigungssatzung vom 25.06.2001
- Baumschutzsatzung vom 27.09.1999
- Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Preußlitz vom 16.06.2003
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Preußlitz vom 16.06.2003
- Friedhofssatzung der Gemeinde Preußlitz vom 22.04.1991
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Preußlitz vom 22.04.1991

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3

Geplante Investitionen

- Erneuerung Straßenbeleuchtung im Zusammenhang mit der Entfernung der Ortsnetzfreileitungen der enviaM
- Straßenunterhaltung (Maßnahmen sind im Haushalt 2009 geplant)
 - Preußlitz - Straße am Tagebau
 - Plömnitz - Am Anger
 - Plömnitz - Friedhofsweg
- VW Bus Feuerwehr (Maßnahme ist im Haushalt 2009 geplant)

Darüber hinaus ist folgende Maßnahme langfristig geplant:

- Unterstützung des Neubaus eines Sportlerheims für den TSV Preußlitz mit 25.000 Euro

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Preußnitz zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) - Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 5. August 2009**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der folgenden Regelungen:**

- **§ 4 Absatz 1 Satz 3**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“**
- **§ 7 Absatz 1 Anlage 4 (Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Preußnitz vom 16. März 2003)**
- **§ 15 Absätze 1 bis 4**

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Preußnitz vom 25. Juni 2009 und der Stadt Bernburg (Saale) vom 25. Juni 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Preußnitz in die Stadt Bernburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Begründung:

Mit Antrag vom 29. Juni 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in der Gemeinde Preußnitz am 7. Juni 2009 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) stimmte am 18. Mai 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Preußnitz am 22. Juni 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Bernburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen nicht zu beanstanden:

§ 4 Absatz 1 Satz 3

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (s. a. § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Absatz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 von der Genehmigung auszunehmen.

§ 5 Absatz 1 Satz 2

Die Stadt Bernburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

§ 7 Absatz 1 Anlage 4

Gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 4 des Gebietsänderungsvertrages gilt im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Preußlitz die Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte der Gemeinde Preußlitz vom 16. März 2003 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Im § 3 Absatz 1 und 2 der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Preußlitz vom 16. März 2003 ist eine Staffelung des Elternbeitrages nach der Zahl der Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind, enthalten.

Gemäß § 13 Kinderförderungsgesetz ist die Satzung insoweit rechtswidrig.

Entscheidet sich der Satzungsgeber bei der Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen für eine Staffelung der Elternbeiträge, hat er dabei kumulativ die Merkmale „Einkommensgruppe“ und „Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen“ zu berücksichtigen (vgl. OVG LSA, Urteil vom 22. März 2006 – Az.: 3 L 249/04).

Vorliegend erfolgte eine Staffelung der Elternbeiträge nur nach dem Merkmal der Kinderzahl, so dass die Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte der Gemeinde Preußlitz vom 16. März 2003 nicht mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

Aus diesem Grund nehme ich die Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte der Gemeinde Preußlitz vom 16. März 2003

in der Anlage 4 zum § 7 Absatz 1 von der Genehmigung aus, sodass mit Wirkung vom 1. Januar 2010 das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) für die Kindertagesstätte der eingegliederten Gemeinde Preußlitz gilt bzw. neu festgesetzt wird.

§ 15 Absätze 1 bis 4

Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Preußlitz Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.

Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.

Sollte entgegen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Absatz 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Preußlitz als eigene Rechte wahrgenommen. Er hat dann zunächst die vertraglich vereinbarte Ortschaftsverfassung durchzusetzen. Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Absatz 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Preußlitz aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform wird die Gemeinde Preußlitz in

die Stadt Bernburg (Saale) eingemeindet, sodass die Gemeinde Preußnitz aufgelöst wird und die Stadt Bernburg (Saale) die Rechtsnachfolge für Preußnitz antritt. Folglich ist der Oberbürgermeister der aufnehmenden Stadt für die nunmehrige Ortschaft Preußnitz verantwortlich.

Gem. § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA steht dem Ortschaftsrat ausschließlich ein Anhörungsrecht in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu. Die Regelungen des § 15 Absätze 1-4 gehen über die gesetzlich festgelegten Kompetenzen des Ortschaftsrates hinaus. Daher sind diese von der Genehmigung auszunehmen. Denn die satzungsrechtliche Regelung würde bedeuten, dass der Gemeinderat in den genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung (Einvernehmen) einholen müsste und ohne diese Zustimmung keine Entscheidung treffen dürfte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zur Präambel (Satz 2)

Der Satz, dass ein Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA durchgeführt wurde, ist rechtlich nicht relevant, da der am 9. November 2008 durchgeführte Bürgerentscheid der Gemeinde Preußnitz nicht erfolgreich zustande gekommen war.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Preußnitz am 7. Juni 2009 eine erneute Bürgerbefragung, diesmal in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 8 GO LSA, durchgeführt. Dabei konnten sich die Bürger von Preußnitz entscheiden, ob sie sich in die Stadt Bernburg (Saale) oder in die Stadt Könnern eingemeinden lassen wollen. Die Bürger

haben sich für die Eingliederung nach Bernburg (Saale) entschieden.

Folglich weise ich darauf hin, dass die Bürger der Gemeinde Preußnitz nach § 17 Absatz 1 Satz 8 GO LSA angehört worden sind.

Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindegliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Bernburg (Saale) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 3 Absatz 3

Gemäß Absatz 3 führen der Ortsteil und die Vereine, soweit sie dazu bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen weiter.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht § 2 Absatz 4 des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vertragsmusters. Allerdings wurden auch die Vereine der derzeitigen Gemeinde Preußnitz mit einbezogen.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass die Regelung nur dann Anwendung findet, soweit die Vereine Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Preußnitz nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

Zum § 5 Absatz 1 Satz 1

Hier erteile ich den Hinweis, dass soweit § 5 Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der Anhörung des Ortschaftsrates in wichtigen Angelegenheiten lediglich auf § 87 Abs. 1 Nr. 1 – 5 GO LSA verweist, darauf hinzuweisen ist, dass sich ungeachtet dieser Vereinbarung die Anhörungsrechte des Ortschaftsrates bereits unmittelbar kraft Gesetzes aus § 87 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 GO LSA ergeben. Mithin kann die Regelung nur deklaratorische Bedeutung haben und keinerlei Bindungswirkung entfalten.

Zum § 5 Absatz 1 Satz 5

Ich weise darauf hin, dass der dem Ortschaftsratsrat zur Erfüllung der freiwilligen Aufgaben zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 5,00 € nur für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung gelten kann und nicht jährlich wie im Entwurf vorgesehen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

Zum § 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anlage 1

Ich weise darauf hin, dass die Regelung im Zusammenhang mit § 12 Sätze 2 und 3 steht und mit Blick auf § 12 Satz 3 wie auch § 5 Absatz 2 Satz 2 vor dem Hintergrund möglicher Änderungen der Sach- und Rechtslage keine dauerhafte Verpflichtung im Hinblick auf Bestand und Betrieb der Kindertagesstätte entfalten kann. Mithin können aus dieser deklaratorischen Festlegung keine rechtsverbindlichen Ansprüche durchgesetzt werden.

Zum § 7 Anlage 4 (Ortsrecht)

In der Anlage 4 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Preußlitz geregelt. Dabei wurde auch die Entschädigungssatzung von Preußlitz mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass die Entschädigungssatzung der Gemeinde Preußlitz

durch die Eingemeindung in die Stadt Bernburg (Saale) gegenstandslos geworden ist und folglich nicht weiter gelten kann.

Zum § 8 Absatz 1 Satz 1

Ich erteile den Hinweis, dass die Regelung angesichts des Wirksamwerdens des Gebietsänderungsvertrages zum 1. Januar 2010 ins Leere läuft.

Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Preußlitz nach der Eingemeindung im Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

Zum § 10 Absatz 2

Ich weise darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Gemeinde sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des GÄV genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird. Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum § 11 Absatz 1 Satz 4

Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.

Ich weise darauf hin, dass diese Regelung dahingehend verstanden wird, dass diese nur nach § 1 des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung findet.

Allgemeiner Hinweis:

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Preußlitz ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Bernburg (Saale) und des Gemeinderates Preußlitz beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als

untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin (Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Preußnitz durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 5. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Stadt Bernburg (Saale):

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 27. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 5. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) und der darin enthaltenen aufschiebenden Bedingung zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Preußnitz bei.

Bernburg (Saale), den 6. Oktober 2009

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Gemeinde Preußnitz:

Der Gemeinderat der Gemeinde Preußnitz hat in seiner Sitzung am 14. September 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Preußnitz tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 5. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Preußnitz und der Stadt Bernburg (Saale) bei.

Gemeinde Preußnitz, den 8. Oktober 2009

gez. Mirko Bader
Bürgermeister (Siegel)

- **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wohlsdorf zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale)**

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zzt. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wohlsdorf am 27.01.2009 beschlossen, die Gemeinde Wohlsdorf aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Die Bürger der Gemeinde Wohlsdorf haben durch einen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 12.02.2009 der Eingliederung der Gemeinde Wohlsdorf in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Wohlsdorf folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Wohlsdorf wird zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Wohlsdorf amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Wohlsdorf gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. ²Die eingegliederte Gemeinde Wohlsdorf führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Wohlsdorf sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der Gemeinde als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

- (1) ¹Für die eingegliederte Gemeinde Wohlsdorf wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Wohlsdorf die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.
⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.
⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.
⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Wohlsdorf nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören.
²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,

- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

⁶Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Wohlsdorf betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wohlsdorf an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde

ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.
²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Wohlsdorf berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Wohlsdorf bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Wohlsdorf nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Wohlsdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.
²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklär-

ten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9 Steuern

¹Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

²Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt in der ehemaligen Gemeinde Wohlsdorf bis zum 31. Dezember 2011 bei 360 v. H.

³Ab Haushaltsjahr 2012 gilt der gleiche Hebesatz wie in Bernburg (Saale).

§ 10 Investitionen

(1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf die in der **Anlage 5** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der Haushaltslage möglichst bis zum 31.12.2014 vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

(1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.

(2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.

(3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Wohlsdorf zugeordnet werden.

§ 12 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Wohlsdorf wird zum Ortsführer der Ortschaft Wohlsdorf bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 13 Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Wohlsdorf Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Wohlsdorf als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Wohlsdorf aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.
- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des Gemeindeführungsgrundsatzgesetzes (GemNeuGIGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40).

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

²Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Wohlsdorf, den 7. April 2009	gez. Hannelore Hausmann Bürgermeisterin	(Siegel)
---------------------------------------	--	----------

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), den 7. April 2009	gez. Henry Schütze Oberbürgermeister	(Siegel)
---	---	----------

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1 Satzungen

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

Einrichtungen

- Begegnungszentrum
- Feuerwehr
- Festplatz mit Freilichtbühne und Vereinshaus am Sportplatz

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Wohlsdorf

g) Mitgliedschaften und Beteiligungen :

1. enviaM
2. MIDEWA
3. Abwasserzweckverband Ziethetal
4. Unterhaltungsverband Taube-Landgraben
5. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethetal
6. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
7. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
8. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
9. Gartenbauberufsgenossenschaft
10. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
11. Kommunaler Schadensausgleich
12. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
13. Kreisfeuerwehrverband

h) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3

Bewegliches und unbewegliches Vermögen

g) unbewegliches Vermögen:

Gebäude:

- | | | |
|---|----------------------|-------------------|
| - Wohngrundstück Crüchern 31
3 Wohneinheiten | 894 m ² | Fl. 3 Flst. 43 |
| - Gebäude – Büro Crüchern | 486 m ² | Fl. 3 Flst. 41 |
| - FFW Crüchern
(Gebäude, Garagen, z. T. Ackerflächen) | 5.429 m ² | Fl. 3 Flst. 4/9 |
| - FFW Wohlsdorf
(alte FFW + Pumpstation AZV „Ziethetal“) | 52 m ² | Fl. 1 Flst. 109/8 |

sonstige Flächen

- Friedhof siehe Aufstellung
- Sportplatz 10.950 m² Fl. 4 Flst. 15/5

h) bewegliches Vermögen:

- Löschfahrzeug BBG – FF 12 BBG-FP 75
- 2 TSA

Bestehende Verbindlichkeiten

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Münchner Hypothekenbank	16.11.1998	8.514,72
Deutsche Hypothekenbank	09.02.1999	560,18
KommInvest/Investitionsbank	21.10.2002	7.890,40
	Summe	16.965,30

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz)

	Flur	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	003	00004/009
Wohnbaufläche	001	00019/001
	001	00040/000
	001	00040/000
	001	00040/000
	001	00109/008
	003	00041/000
	003	00043/000
	003	00072/000
	003	00094/009
Sport-, Freizeit- u. Erholungssfläche	004	00015/005
Grünfläche	001	00017/000
	001	00179/001
	003	00004/009
	003	00024/052
	003	00035/003
	003	00035/004
	003	00035/010
	003	00035/050
	003	00035/052
	003	00044/000
	003	00094/003

Straßenverkehr	001	00040/000
	001	00056/000
	001	00109/004
	001	00208/000
	003	00004/005
	003	00004/009
	003	00005/007
	003	00035/042

Weg	001	00040/000
	001	00159/000
	001	00208/000
	001	00267/001
	002	00022/001
	002	00022/002
	002	00030/000
	003	00034/010
	003	00035/007
	003	00035/052
	003	00093/000
	002	00058/000

	Flur	Flurstücksnr.
--	-------------	----------------------

Weg	004	00123/000
	004	00164/000
	009	01016/000

Landwirtschaft	001	00040/000
	001	00186/000
	001	00267/001
	001	00267/002
	003	00004/009
	003	00035/008
	003	00035/009

Gehölz	001	00008/000
---------------	-----	-----------

stehendes Gewässer	001	00056/000
	003	00035/052

Friedhof	001	00013/000
-----------------	-----	-----------

Wohnbaufläche	001	00091/000
	001	00092/000
	003	00099/000

Straßenverkehr	001	00077/000
	001	00092/000
	001	00170/000
	003	00096/002
	003	00097/000
	003	00099/000

Weg	001	00091/000
	001	00138/000
	001	00170/000
	001	00170/000
	001	00198/000
	001	00305/000
	003	00090/000
	003	00096/002
	003	01026/000
	004	01009/000
Landwirtschaft	001	00091/000
	001	00092/000
	001	00170/000
	001	00213/000
	001	00245/000
	001	00289/000
	001	0305/000
	002	00019/000
	Flur	Flurstücksnr.
Landwirtschaft	003	00090/000
	003	00099/000
	004	00017/000
Gehölz	001	00213/000
Wasserlauf	001	00155/000
	001	00170/000
	003	00102/001
	003	00103/000
	003	00104/000
Friedhof	003	00083/000
Fläche besonderer funktionaler Prägung	001	00226/000
	001	00122/000
Tagebau, Grube, Steinbruch	001	00254/000
Grünfläche	001	00109/009
	001	00109/009
Straßenverkehr	001	00109/009
	001	00109/009
	001	00320/000
	003	01031/000
Weg	001	00109/009
	001	00180/001
	001	00227/000

	001	00268/000
	001	01002/000
	002	00003/001
	003	01031/000
	003	01031/000
Landwirtschaft	001	00180/001
	001	00227/000
	001	00254/000
	004	00004/000
Wasserlauf	001	00093/000
	001	00094/000
	003	00033/002

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1

Ortsrecht der Gemeinde Wohlsdorf

- Entschädigungssatzung vom 20.04.2006
- Hauptsatzung vom 08.09.2005 (entfällt mit Eingliederung)
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.07.2007
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Wohlsdorf vom 20.04.2006
- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wohlsdorf vom 20.04.2006
- Hundesteuersatzung vom 19.11.2001
- Baumschutzsatzung vom 05.08.1999
- Friedhofssatzung vom 26.08.1998
- Friedhofsgebührensatzung vom 26.08.1998
- Straßenreinigungssatzung vom 19.03.1998
- Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte, Sportstätte und Gemeinschaftsraum FFW in Wohlsdorf vom 22.02.2001
- Hebesatzung vom 12.06.2003 (entfällt mit Eingliederung)
- Marktsatzung vom 13.02.1995

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3

Geplante Investitionen

- 2010 – Hydraulischen Rettungssatz (ca. 13.000 €)

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Wohlsdorf zur Eingliederung in die Stadt Bernburg (Saale) - Az.: 30.15.6.02-II-Kö vom 3. August 2009**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich **mit Ausnahme der folgenden Regelungen:**

- **§ 4 Absatz 1 Satz 3**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“**
- **§ 14 Absätze 1 bis 4**

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Wohlsdorf vom 7. April 2009 und der Stadt Bernburg (Saale) vom 7. April 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Wohlsdorf in die Stadt Bernburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010 unter der **aufschiebenden Bedingung, dass § 18 des Gebietsänderungsvertrages** wie nachstehend formuliert, geändert wird:

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Begründung:

Mit Antrag vom 8. April 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß

§ 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Ein rechtzeitiger und ausreichender Bürgerentscheid der Bürger hat in der Gemeinde Wohlsdorf am 9. November 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) stimmte am 12. Februar 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Wohlsdorf am 27. Januar 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Bernburg (Saale) nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Wohlsdorf und der Stadt Bernburg (Saale) wird unter Nebenbestimmungen (aufschiebenden Bedingung) erteilt.

Rechtsgrundlage für die aufschiebende Bedingung ist § 1 Absatz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 VwVfG. Gemäß § 36 Absatz 1 VwVfG ist eine Nebenbestimmung zulässig, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden, wenn also durch die aufschiebende Bedingung an sich bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden sollen.

Gemäß § 1 des Gebietsänderungsvertrages soll die Gemeinde Wohlsdorf zum 1. Januar 2010 aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingemeindet werden.

§ 18 des Gebietsänderungsvertrages regelt, dass diese Vereinbarung am Tag nach der Veröffentlichung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft tritt.

Mit dieser Formulierung muss für ein Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages zum 1. Januar 2010 sichergestellt sein, dass bis zum 31. Dezember 2009 eine Veröffentli-

chung erfolgt, so dass die Regelung im § 18 mithin zur Genehmigung der Änderung bedarf.

Die Bedingung dient den an sich bestehenden Versagungsgrund bezüglich der Regelung im § 18 des Gebietsänderungsvertrages auszuräumen.

Die Bedingung stellt gegenüber einer vollständigen Versagung der Genehmigung eine weniger einschneidende Maßnahme für die Stadt Bernburg (Saale) und für die Gemeinde Wohlsdorf dar. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung habe ich mich daher entschieden, die Genehmigung mit einer aufschiebenden Bedingung zu versehen, da die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch eine Bedingung sichergestellt werden kann.

Daher ist dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) bzw. dem Gemeinderat der Gemeinde Wohlsdorf Gelegenheit zu geben, sich den Regelungsinhalt des Vertrages, den er durch meine Genehmigungsverfügung erhalten hat, zu eigen zu machen, in dem er darüber beschließt (Beitrittsbeschluss).

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelung nicht zu beanstanden:

§ 4 Absatz 1 Satz 3

Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA (siehe auch § 5 Gebietsänderungsvertrag) übertragen. Im Rahmen seiner so genannten „Allzuständigkeit“ ist der Gemeinderat gemäß § 44 Absatz 2 und 3 GO LSA bzw. der Bürgermeister der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet zuständig.

Folglich ist die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 von der Genehmigung auszunehmen.

§ 5 Absatz 1 Satz 2

Die Stadt Bernburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung;

Diese Regelung steht der gesetzlichen Aufgabenübertragung des § 87 Absatz 2 GO LSA entgegen, wonach der Gemeinderat nur dem Ortschaftsrat bestimmte Aufgaben übertragen kann.

Aus diesem Grund sind die Worte „bzw. dem Ortsbürgermeister“ von der Genehmigung auszunehmen.

§ 14 Absätze 1 bis 4

Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Wohlsdorf Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.

Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.

Sollte entgegen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Absatz 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Wohlsdorf als eigene Rechte wahrgenommen. Er hat dann zunächst die vertraglich vereinbarte Ortschaftsverfassung durchzusetzen. Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Absatz 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Wohlsdorf aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform wird die Gemeinde Wohlsdorf in die Stadt Bernburg (Saale) eingemeindet, sodass die Gemeinde Wohlsdorf aufgelöst wird und die Stadt Bernburg (Saale) die Rechtsnachfolge für Wohlsdorf antritt. Folglich ist der Oberbürgermeister der aufnehmenden Stadt für die nunmehrige Ortschaft Wohlsdorf verantwortlich.

Gem. § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA steht dem Ortschaftsrat ausschließlich ein Anhörungsrecht in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu. Die Regelungen des § 14 Absätze 1-4 gehen über die gesetzlich festgelegten Kompetenzen des Ortschaftsrates hinaus. Daher sind diese von der Genehmigung auszunehmen. Denn die satzungsrechtliche Regelung würde bedeuten, dass der Gemeinderat in den genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung (Einvernehmen) einholen müsste und ohne diese Zustimmung keine Entscheidung treffen dürfte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 2 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindegliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landes-

rechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Bernburg (Saale) ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 3 Absatz 3

Gemäß Absatz 3 führen der Ortsteil und die Vereine, soweit sie dazu bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen weiter.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht § 2 Absatz 4 des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vertragsmusters. Allerdings wurden auch die Vereine der derzeitigen Gemeinde Wohlsdorf mit einbezogen.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass die Regelung nur dann Anwendung findet, soweit die Vereine Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Wohlsdorf nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

Zum § 5 Absatz 1 Satz 5

Ich weise darauf hin, dass der dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der freiwilligen Aufgaben zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 5,00 € nur für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung gelten kann und nicht jährlich wie im Entwurf vorgesehen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

Zum § 5 Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass der Bestand und Betrieb der in Anlage 1 aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen u. a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Absatz 3 Ziffer 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden kann.

Ich weise darauf hin, dass diese Gewährleistung nur im Hinblick auf die Haushaltslage der Stadt Bernburg (Saale) erfolgen und somit keine Rechtsverpflichtung entfalten kann.

Zum § 7 Anlage 4 (Ortsrecht)

In der Anlage 4 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Wohlsdorf geregelt. Dabei wurden auch Entschädigungssatzung und Hauptsatzung von Wohlsdorf mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass sowohl die Entschädigungssatzung als auch die Hauptsatzung der Gemeinde Wohlsdorf durch die Eingemeindung in die Stadt Bernburg (Saale) gegenstandslos geworden ist und folglich nicht weiter gelten kann.

Zum § 8 Absatz 1 Satz 2

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass der Ortschaft Wohlsdorf nach der Eingemeindung im Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben ein Budgetrecht gemäß Gemeindehaushaltsverordnung eingerichtet wird.

Zum § 9

Die Regelungen des § 92 Absatz 2 Nr. 5 GO LSA finden entsprechende Anwendung.

Zum § 10 Absatz 3

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird.

Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum § 11 Absatz 1 Satz 4

Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.

Ich weise darauf hin, dass diese Regelung dahingehend verstanden wird, dass diese nur nach § 1 des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung findet.

Allgemeiner Hinweis:

1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Wohlsdorf ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Bernburg (Saale) und des Gemeinderates Wohlsdorf beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin

(Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Wohlsdorf durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 3. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Stadt Bernburg (Saale):

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 27. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) tritt der Genehmigung des Salzlandkreises vom 3. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) und der darin enthaltenen aufschiebenden Bedingung zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Wohlsdorf bei.

Bernburg (Saale), den 6. Oktober 2009

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Gemeinde Wohlsdorf:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wohlsdorf hat in seiner Sitzung am 25. August 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wohlsdorf tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 3. August 2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Wohlsdorf und der Stadt Bernburg (Saale) bei.

Gemeinde Wohlsdorf, den 8. Oktober 2009

gez. Hannelore Hausmann
Bürgermeisterin (Siegel)